



## Merkblatt für Schaf- und Ziegenhalter

### 1. Anzeige und Registrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erfasst die angezeigten Haltungen oder Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Der Tierhalter hat dem Landeskontrollverband Brandenburg e. V. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach Altersgruppen, bis einschließlich 9 Monate, 10 bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen. Die Anzeige kann mit vorgedruckter Meldekarte des Landeskontrollverbands Brandenburg e. V. Straße zum Roten Luch 1, 15377 Waldsiedersdorf ([www.lkvbb.de](http://www.lkvbb.de); e-mail: [rshit@lkvbb.de](mailto:rshit@lkvbb.de); Tel.: 033433 6560, Fax.: 033433 65674) oder über die Datenbank HI- Tier im Internet ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) erfolgen.

#### 1.1 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung ist bei Schafen und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 2009 im Inland geboren worden sind, innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind beim Landeskontrollverband Brandenburg e. V. 90 zu bestellen.

Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so ist unverzüglich beim Landeskontrollverband Brandenburg e. V. ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu bestellen und das Schaf oder die Ziege unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Nach dem Tod eines Schafes oder einer Ziege dürfen Kennzeichen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom Tierkörper entfernt werden. Dies gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Schafes oder einer Ziege.

#### 1.2 Anzeige der Übernahme

Wer Schafe und/oder Ziegen übernimmt, hat dies der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme unter Angabe der Herkunft (Name, Anschrift, Registriernummer), der Anzahl der übernommenen Schafe und/oder Ziegen und des Datums der Übernahme anzuzeigen.

### **1.3 Begleitpapier**

Schafe und/oder Ziegen dürfen nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind (siehe Muster 1). Das Begleitpapier muss

1. Angaben zu dem Namen und der Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes,
2. die Angabe der Anzahl der verbrachten Schafe und/oder Ziegen und
3. die Kennzeichnung

enthalten.

Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe und/oder Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

### **1.4 Bestandsregister**

Der Tierhalter hat über seinen Schaf- und/oder Ziegenbestand ein Register (siehe Muster 2) zu führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern einzutragen. Zusätzlich sind

1. im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes und das Datum des Zugangs sowie
2. im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers oder die Registriernummer seines Betriebes und das Datum des Abgangs

anzugeben.

### **1.5 Verbot der Übernahme, Inverkehrbringen von Ohrmarken**

Ein Tierhalter darf ein Schaf oder eine Ziege in seinen Bestand nur übernehmen, soweit das Tier gekennzeichnet ist.

Es ist verboten, Ohrmarken ohne Genehmigung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in den Verkehr zu bringen.

### **1.6 Rechtsgrundlage**

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – ViehVerkV (Viehverkehrsverordnung) vom 3.März 2010, BGBl I S.203

## **2 Gesundheitsstatus und Meldung bei der Tierseuchenkasse**

Schafe und/oder Ziegen dürfen nur übernommen werden, wenn sie aus einem brucellosefreien Betrieb stammen.

Gemäß Tierseuchengesetz ist der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu melden. Das setzt voraus, dass der Halter in der Lage sein muss, den Gesundheitszustand seiner Tiere einzuschätzen. Er muss ebenfalls Grundkenntnisse der häufigsten Schaf- und Ziegenkrankheiten und -seuchen haben.

Im Tierseuchengesetz ist geregelt, dass für Schafe eine Entschädigung geleistet wird, wenn diese aufgrund von Seuchen sterben oder auf behördliche Anordnung getötet werden müssen. Für Schafe werden in diesem Zusammenhang Beiträge von den Tierhaltern erhoben. Informationen zur Tierseuchenkasse erhalten Sie über den Link

[www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierseuchenkasse.html](http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierseuchenkasse.html)

oder telefonisch 90229-2409.

## 2.1 Rechtsgrundlagen

- Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588)

### **Weitere Rechtsgrundlagen, die bei der Schaf- und Ziegenhaltung zu beachten sind:**

- Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EU 2004 Nr. L 5 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung
- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)
- Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601)
- Arzneimittelrechtliche Bestimmungen für Nutztiere (siehe Merkblatt).

**Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die aktuellen Rechtsgrundlagen zu informieren und diese anzuwenden.**

---

### **Weitere Auskünfte erteilt:**

BA Steglitz-Zehlendorf

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

**Bearbeiter/in:** Frau Gertulla ☎030-90299-8530

**Anschrift:** Königin-Luise-Str.92, 14195 Berlin

**E-Mail:** vetleb@ba-sz.berlin.de

**Muster 1:****Begleitpapier**

<input type="checkbox"/> für Schafe	<input type="checkbox"/> für Ziegen
-------------------------------------	-------------------------------------

<b>Angaben zum abgebenden Betrieb</b>	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	

<b>Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof)<sup>1</sup></b>	
Name:	
Anschrift:	
oder Registrier- nummer:	
bei Wanderschafherden:	Bestimmungsort oder Ablichtung der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung <sup>2</sup>

<b>Angaben zu den zu verbringenden Tieren</b>			
Anzahl Schafe <sup>3</sup> :		Anzahl Ziegen <sup>3</sup> :	
Kennzeichen:			

<b>Angaben zum Transportmittel</b>	
Transportunternehmen:	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	
Transportmittel:	
Kraftfahrzeugkennzeichen:	

Ort, Datum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

<sup>1</sup> Nicht zutreffenden Bestimmungsbetrieb streichen<sup>2</sup> Nicht Zutreffendes streichen<sup>3</sup> Nicht zutreffende Tierart streichen

**Muster 1:**

**A. Angaben zum Betrieb**

Name:		Nutzungsart:				
Anschrift:		Zucht <input type="checkbox"/>	Milch <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Gesamtanzahl am 1. Januar ....	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung:					Schafe:	Ziegen:

**B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen<sup>1</sup>**

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere	Anzahl	Bemerkungen <sup>2</sup>
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels			

<sup>1</sup> Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

<sup>2</sup> Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

### C. Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen <sup>3</sup>

Lfd. Nr.	Datum	Kennzeichen des Tieres	Geburtsjahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen

### D. Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	

Zuständige Behörde

Unterschrift des Vertreters  
der zuständigen Behörde

\_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Ersatz der Angaben durch Vorlage des Zuchtbuchs mit diesen Angaben möglich.